

Modellfluginformatin

Modellsport Edelweiß

Edelweiß



Modellflug

Hotel Edelweiß · A-6622 Berwang · www.edelweiss-berwang.at

Edelweiß



RC - Offroad - Race

Hotel Edelweiß · A-6622 Berwang · www.edelweiss-berwang.at

Edelweiß



RC - Modellboot

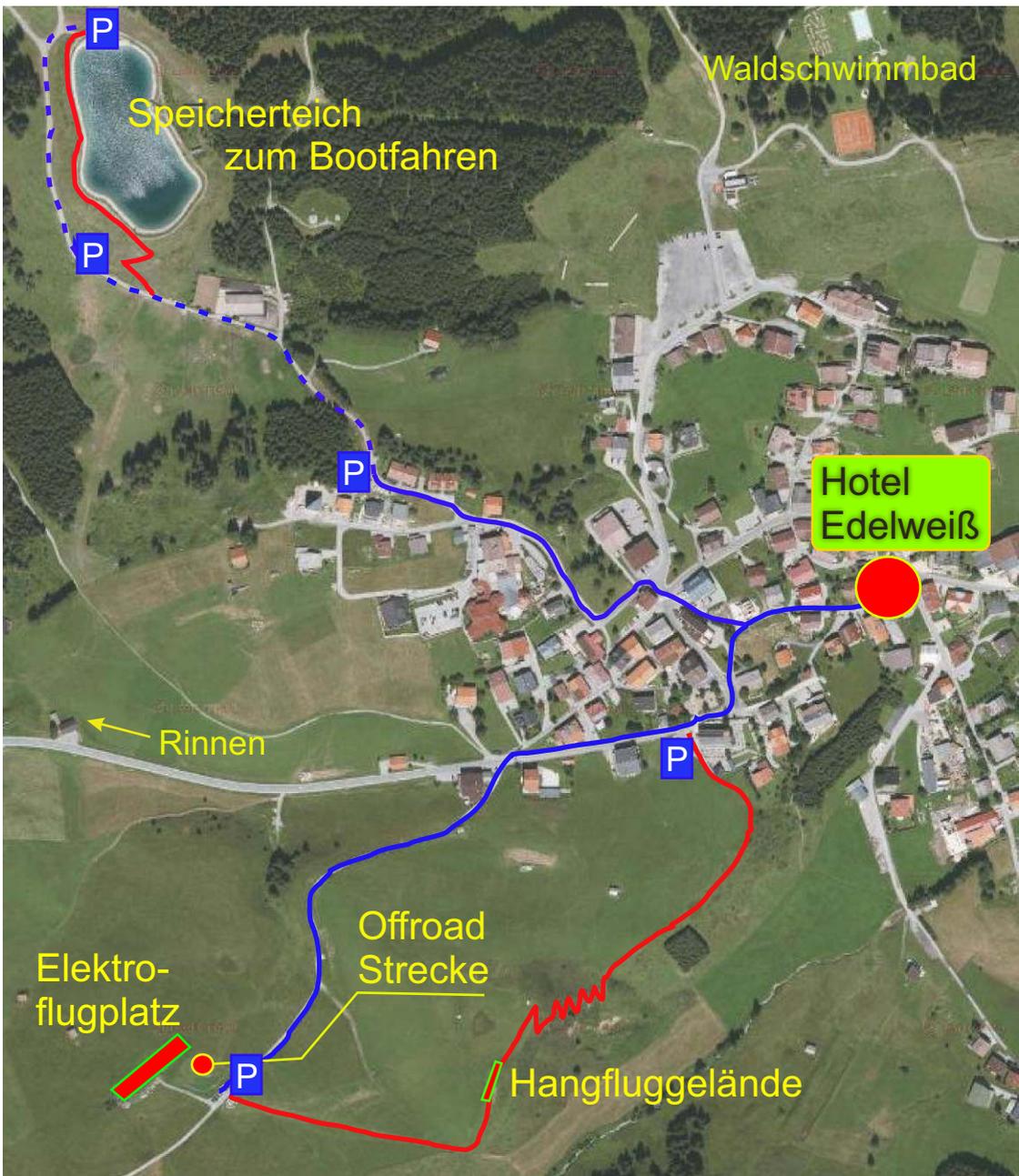
Hotel Edelweiß · A-6622 Berwang · www.edelweiss-berwang.at



Hotel Edelweiß 6622 Berwang 43 www.edelweiss-berwang.at

Lageplan

- Fußwanderweg
- mit dem Auto
- - - mit dem Auto (nach Absprache an der Reception)





Wichtige Information

Das Fliegen auf unseren Plätzen ist nur mit einer in Österreich gültigen Haftpflichtversicherung erlaubt. Das Überfliegen der Häuser ist nicht erlaubt. Bitte unnötigen Lärm Richtung Dorf vermeiden. Maximale Flughöhe in Österreich sind 150 Meter. Wir haben die Genehmigung von der Austro Control auf unserem Platz auf Höhen bis 500 Meter zu fliegen.

Voraussetzung für Flüge bis 150 müG

Anmeldung im Hotel mit gültiger Haftpflichtversicherung.
Einhaltung der Modellflugplatz-Betriebsordnung. S. 9

Zusätzlich für Flüge bis 300 müG

Einhaltung der MFBO des Österreichischen Aero-Clubs S.11
Einhaltung der Behördlichen Auflagen bis 300 müG S.12
Flüge müssen im Flugbuch eingetragen werden (in der Hütte).

Zusätzlich für Flüge bis 500 müG

Mindestspannweite: Segler 2,8 m und Motormodelle 2,2 m
Anti-Kollisionslicht (ACL) - deutlich weiß blinkendes Licht

Modellflugplatz Edelweiß

Rasenpiste 80 x 12 Meter Ost - Westrichtung

10 Vorbereitungstische

Hütte mit Ladestation 12 V

Kühlschrank mit Getränken

Stühle, Liegestühle und

Sonnenschirme sowie ein WC sind vorhanden.

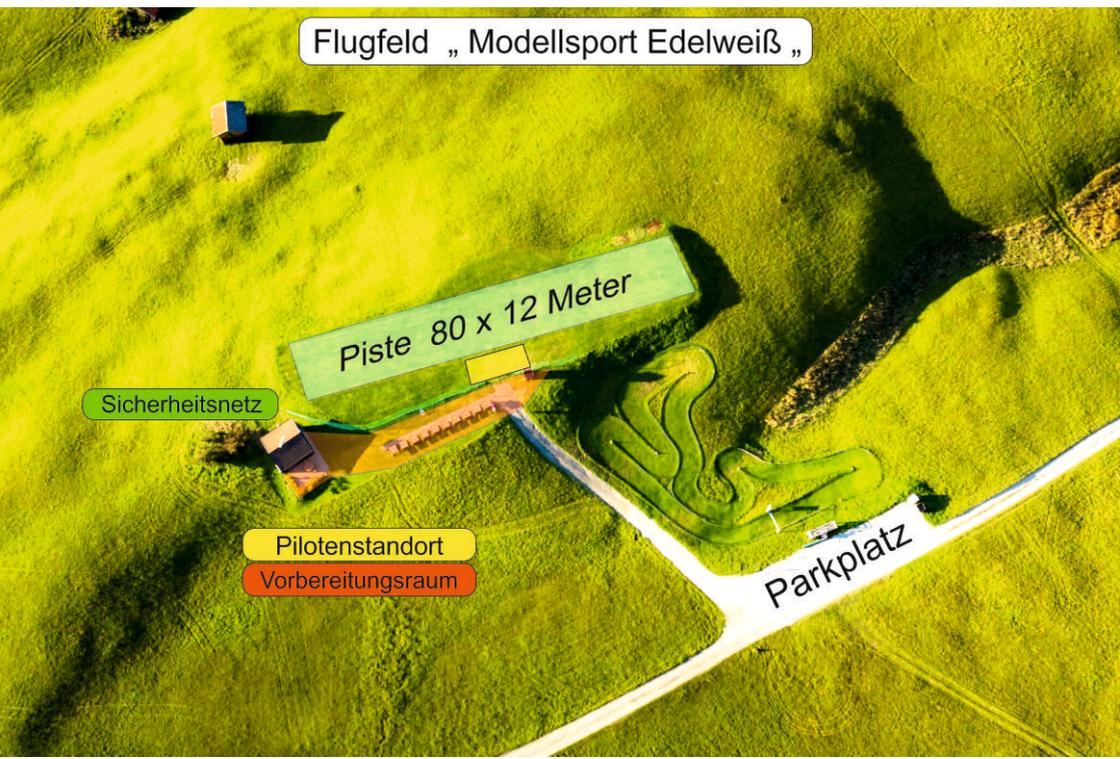
Erlaubt sind nur elektrisch angetriebene Flugmodelle.

Modelle mit lauten Druckpropellern und Impeller mit weniger als 10 Blättern sind nur eingeschränkt erlaubt.

Lautes 3 D Fliegen mit Hubschraubern ist nicht erlaubt, dies ist am Verbrennerplatz in Bichlbach möglich.

Es gilt die Platzordnung (Seite 9) und aktuelle Infos am Flugplatz.

Das Überfliegen der Häuser ist strengstens verboten !



Modellflugplatz Ausserferner Falke

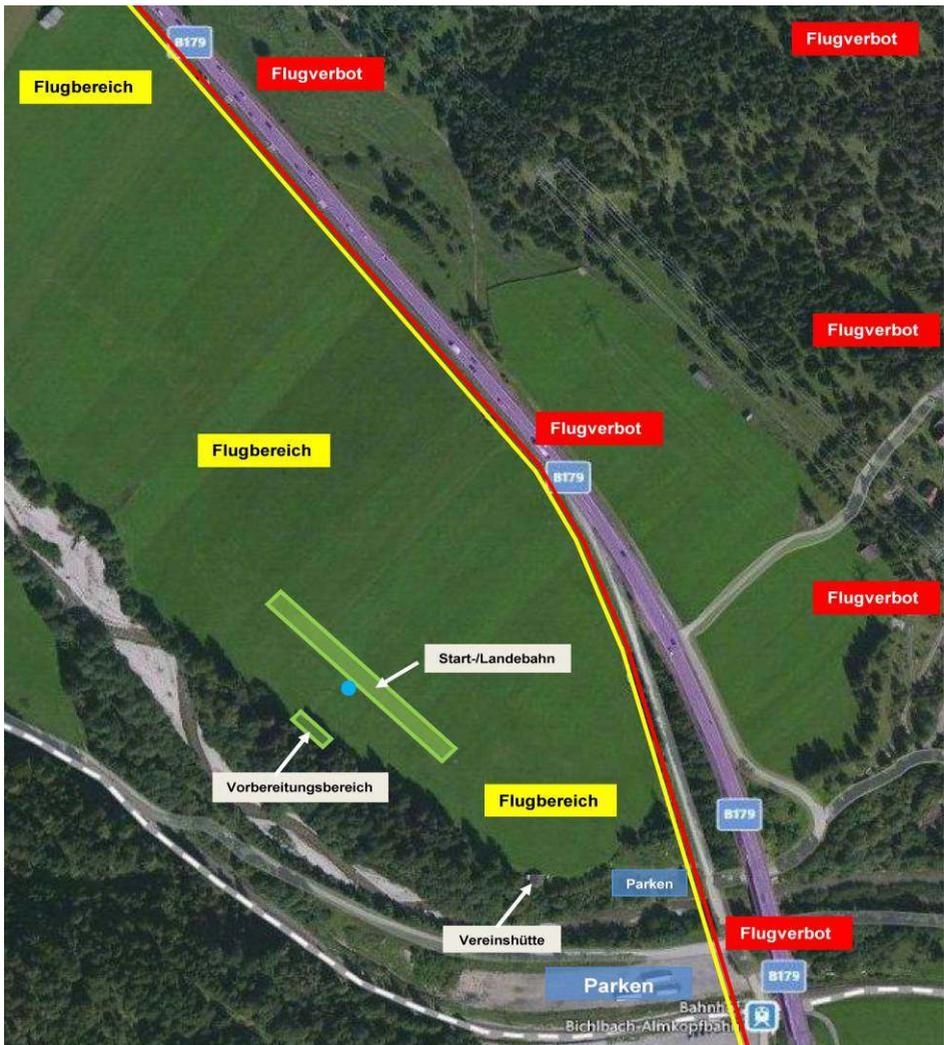
Auf diesem Platz können die Gäste vom Hotel Edelweiß mit **Verbrennermodellen** kostenlos fliegen.

Vorherige Anmeldung an der Reception ist notwendig.

Es besteht auch Lademöglichkeit für Elektromodelle mit 12 V den Schlüssel dazu erhalten Sie an der Reception.

Wichtig: Mit dem Auto nur bis zur Schranke fahren.

Die Flugplatzbetriebsordnung der AF ist einzuhalten. S.15



Zufahrt von der Almkopfbahn

Hangsegelfluggelände

Sie parken mit dem Auto am Elektroplatz und gehen dann ca. 4 bis 5 Minuten zu Fuß zum Hang. Wenn Sie höher als 150 Meter fliegen möchten, müssen Sie sich im Flugbuch in der Hütte am Elektroplatz eintragen. Das Überfliegen der Häuser ist strengstens verboten.



Offroad - Rennbahn

Unsere Offroad-Bahn hat eine Streckenlänge von ca. 110 Meter. Es ist eine Rasenpiste.

Geeignet für Buggys von 1 : 8 bis 1 : 10

Sie ist ausgestattet mit einer Transponder - Zeitmessung auf hundertstel Sekunden.

Gefahren wird im Uhrzeigersinn.

Wir haben 4 Buggys die Sie um einen kleinen Unkostenbeitrag ausleihen können. (Reparaturunkostenbeitrag)

Für Ihr eigenes Auto sind Transponder vorhanden.



Speicherteich für Boote

Der Teich darf mit Segelbooten oder mit elektrisch angetriebenen Booten befahren werden.

Kein Wasserflug.

Zur Wasserung der Boote bitte nur den Steg benützen.



Modellflugplatz vom „Modellsport Edelweiß“

MODELLFLUGPLATZ-BETRIEBSORDNUNG	
Eigentümer und Betreiber	Der Modellflugplatz Edelweiß befindet sich im Eigentum vom Hotel Edelweiß und wird vom „Modellsport Edelweiß „ betrieben.
Benützungsberechtigte	Der Eigentümer gestattet allen Mitgliedern vom „Modellsport Edelweiß“ sowie allen Gästen des Hotel Edelweiß unter Einhaltung der Modellflugplatz-Betriebsordnung die Ausübung des Modellflugsports. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Genehmigung des Hotels.
Alleinflugberechtigung	Alleinflugberechtigt sind Piloten erst nach schriftlicher Anmeldung und Unterweisung an der Rezeption im Hotel.
Gastflugregelung	Gastflieger dürfen den Platz erst nach schriftlicher Anmeldung und Unterweisung an der Rezeption benützen.
Versicherung	Ein Flugmodell darf nur in Betrieb genommen werden, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz mit der im LFG 1957 § 151 genannten Mindestdeckungssumme nachgewiesen werden kann. Bei Anmeldung ist eine gültige Aero-Club Lizenz bzw. ein gleichwertiger Versicherungsschutz für Österreich (z.B. vom DMFV) vorzuweisen.
Betriebsverantwortung und Haftung	Die Verantwortung für den Betrieb eines Flugmodells obliegt dem Piloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken. Das Hotel Edelweiß, dessen Mitarbeiter, der Verein und beauftragte Personen übernehmen keine Haftung irgendwelcher Art. Es kann auch keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden.
Betriebszeiten	Das Fliegen mit Verbrennerflugmodelle jeder Art ist für Gastpiloten nicht gestattet. * Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr * Generelles Flugverbot an Sonn- und Feiertagen für Modelle mit Verbrennermotoren aller Art. * Mittagsruhe an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr für Modelle mit Verbrennermotoren aller Art.
Modellanforderungen	Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die in einem einwandfreien technischen und sicheren Zustand sind.
	Ferngesteuerte Flugmodelle jeglicher Art sind erlaubt.
	Der Betreiber behält sich vor, Flugmodelle aufgrund der Lärmentwicklung, der Bauweise oder sicherheitstechnischer Bedenken vom Flugbetrieb auszuschließen.
	Die zum Einsatz kommenden Flugmodelle dürfen maximal 25 kg schwer sein.
Frequenznutzung	Jeder Pilot muss sich vor Inbetriebnahme des Senders vergewissern, dass seine 35 MHz-Frequenz frei ist (entfällt bei 2,4 GHz – Anlagen); Frequenztafel !

Flugbereich	Die Durchführung von Flügen ist nur im ausgewiesenen Flugbereich zulässig. (siehe Karte) ⁽¹⁾ Flugbeschränkungsgebiet (siehe Karte) ⁽²⁾
	Flüge außerhalb des Sichtbereichs sind gemäß Luftfahrtgesetz § 24 c nicht zulässig.
	Die generell maximal erlaubte Flughöhe ist 150 m über Grund. (gemäß LVR 2014, §18) ⁽³⁾
	Die aufgrund des Bescheids LSA713-114/01-19 von der Luftfahrtbehörde maximal erlaubte Flughöhe über Grund beträgt 500 m. Die im Bescheid angeführten Auflagen und die Auflagen der Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund des ÖAeC, Sektion Modellflug sind verpflichtend einzuhalten. ⁽⁴⁾
	Verbotzonen
Verhaltensregeln Für den Betrieb	Die Flüge sind so durchzuführen, dass eine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen ausgeschlossen werden kann.
	Wenn mehrere Piloten gleichzeitig ihr Modell betreiben, müssen sie sich im ausgewiesenen Pilotenfeld aufhalten, so dass eine Kommunikation untereinander möglich ist. Die Start- und Landerichtung ist abzusprechen.
	Start und Landung sind laut, deutlich und rechtzeitig anzukündigen.
	Der Start eines Flugmodells darf nur von der Start- u. Landebahn aus erfolgen.
	Nach der Landung ist die Start- u. Landebahn sofort und ohne Aufforderung zu verlassen.
	Vor dem Sicherheitsnetz dürfen sich ausnahmslos nur Piloten, deren Helfer und befugte Personen befinden. Andere Personen und Haustiere müssen sich hinter dem Sicherheitsnetz aufhalten.
	Es ist verboten, Alkohol, Drogen oder Medikamente, welche die Reaktionsfähigkeit und Wahrnehmung beeinflussen, vor oder während des Betriebs von Modellen zu konsumieren
Regeln hinsichtlich der Flugplatzeinrichtungen	Am Flugplatz und in unmittelbarer Umgebung ist auf Sauberkeit zu achten. Jeder ist dafür verantwortlich, dass nach Beenden des Fliegens der Platz in sauberem Zustand verlassen wird. Müll nur in die vorgesehenen Behälter geben. Sonnenschirme und Stühle wieder in die Hütte bringen. Zum Parken sind die vorgesehenen Parkflächen zu verwenden.
Notfallplan	Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144, nächster Arzt: Dr. Murr in Bichlbach +43 5674 5219, ACG-RCC (Zentrale Meldestelle Tel: +43(0)51703 7777 oder 7778, Fax: +43(0)51703 76 E-Mail: zms@astrocontrol.at Hotel Edelweiß: +43 5674 8423 Verbandkasten befindet sich in der Hütte Eingang linke Wand. Feuerlöscher befindet sich bei der Ladestation.
Sanktionen	Jedem Modellflugpilot, der sich unsportlich benimmt oder die Modellflugplatz-Betriebsordnung missachtet, wird die Flugerlaubnis entzogen. (Platzverweis)



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund gemäß § 18 (1) LVR 2014

erstellt und veröffentlicht vom
Österreichischen Aero-Club – ÖAeC, Sektion Modellflug

Alle im Luftfahrtgesetz – LFG 1957 idgF sowie den Luftverkehrsregeln – LVR 2014 idgF in Bezug auf den Betrieb von Flugmodellen enthaltenen Bestimmungen sind neben dieser MFBO zu beachten.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund durch Personen die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur im Beisein von Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben gestattet.
2. Verantwortlich für den Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund ist der steuernde Pilot!
3. Die für selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät geltenden Bestimmungen über die Haftung und Versicherung gemäß den §§ 146 bis 168 LFG 1957 idgF sind für Flugmodelle anzuwenden, wobei der Betreiber des Flugmodells (= steuernder Pilot) als Halter im Sinne dieser Bestimmungen gilt.
4. Die gemäß LBTH 67 – Anlage N, bzw. LTH 70 – Anlage N veröffentlichten Richtlinien hinsichtlich der Lärmzulässigkeit sind einzuhalten.
5. Vor dem Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund hat sich der steuernde Pilot von der Lufttüchtigkeit des verwendeten Flugmodells zu überzeugen (*Vorflugkontrolle*) und über
 - a) die Luftraumstruktur im Betriebsbereich,
 - b) die besonderen örtlichen Gegebenheiten und
 - c) die zum Zeitpunkt des Betriebes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungenzu informieren. Über die Punkte a) und b) ist für den betroffenen Betriebsbereich eine Beilage zu dieser MFBO zu erstellen.
- 6) Die Flüge dürfen nur während des Tages stattfinden. Allfällige zeitliche und örtliche Einschränkungen seitens der Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landes sowie des Modellflugplatzbetreibers sind einzuhalten.
- 7) Beim Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund ist für die Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit der Luftfahrt Sorge zu tragen. Es dürfen weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, das Überfliegen von Menschenansammlungen im Freien ist verboten und unnötige Lärmbelästigung zu vermeiden.
- 8) Während des Betriebes von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund muss ein Beobachter den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen überwachen und den steuernden Piloten Sicherheitsmaßnahmen auftragen. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist den steuernden Piloten die Anweisung zu erteilen, mit den Flugmodellen unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu sinken. Die steuernden Piloten haben den Anweisungen des Beobachters Folge zu leisten. Beobachter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9) Diese MFBO ist vor Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund den steuernden Piloten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen ist die MFBO den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.



2) Die Vorschreibung folgender Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 18 (6) LVR:

a) Für Modellflüge bis 300 müG

1. Bei Ausübung der Bewilligung haben der Bewilligungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Piloten von Flugmodellen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und insbesondere weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, sowie dass jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
2. Bei dem bewilligungspflichtigen Modellflugbetrieb ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Piloten der Flugmodelle vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.
Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls ordnend (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie „Auftrag zum unverzüglichen Landen des Flugmodells“) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
Die Betreiber und Piloten von Flugmodellen haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.
3. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.
4. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
5. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
6. Im Sicherheitsbereich (das ist der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Piloten der Flugmodelle und deren Helfer keine weiteren Personen aufhalten. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist deren Sicherheit durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufforderung zum Verlassen des Bereichs) sicherzustellen. Die Flugmodelle sind sofort zu landen, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist.
7. Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
8. Beim Betrieb der Flugmodelle ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Piloten der Flugmodelle haben mit ihren Flugmodellen anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei die Flugmodelle gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die Flugmodelle unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu bringen.



9. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Piloten des Flugmodells und dem von ihm betriebenen Flugmodell zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch Sichtverbindung gewährleistet sein.
10. Es dürfen maximal drei Flugmodelle gleichzeitig betrieben werden.
11. Die Flugmodelle und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
12. Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
13. Der Bewilligungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bewilligungsbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten von Flugmodellen, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
14. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Dieser Bescheid (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

b) Für Modellflüge bis 500 müG

Für diese Flüge gelten alle unter lit. (a) angeführten Auflagen sowie die zusätzlichen:

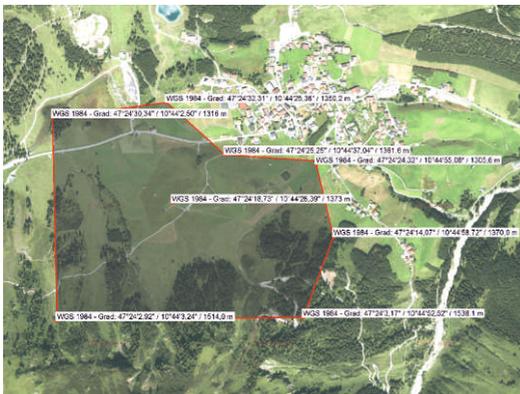
1. Ein Mindestmaß an Spannweite: (a) für motorbetriebene Flugmodelle mindestens 2,20 Meter und (b) für Segelflugmodelle mindestens 2,80 Meter.
2. Anbringung eines funktionierenden Anti-Kollisionslichtes (ACL) mit deutlich hell weiß blinkendem Licht an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung des Betriebes mit Flugmodellen Rechnung.

Durch diese Bewilligung werden Rechte Dritter nicht berührt. Weder ersetzt sie, noch berührt sie allfällige, nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die allenfalls rechtlich vorgesehen sind.

Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Flugmodellen

1. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Die Bestimmungen der vereinsinternen MODELLFLUGPLATZ-BETRIEBSORDNUNG, in der aktuellen Fassung, sind zwingend einzuhalten.
2. Der Betrieb über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien ist unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit gesonderter Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.
3. Gemäß § 124 (1) LFG-Luftfahrtgesetz ist im Luftverkehr jedermann verpflichtet, mit der zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vorzugehen.
4. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
5. Für alle nach dieser Bewilligung betriebenen Flugmodelle muss eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen sein. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Betreibers und Piloten von Flugmodellen nach dem ABGB bleibt unberührt.
6. Diese Betriebsbewilligung entbindet gemäß § 24f LFG die Betreiber bzw. Piloten von Flugmodellen nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener insbesondere nach den §§ 7 ff in Verbindung mit § 6 und den §§ 50a ff des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF). Sämtliche Persönlichkeitsrechte Dritter müssen gewahrt werden.
7. Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.



Aufstiegsort:

Bereich innerhalb des
Modellflugplatzes vom
„Modellsport Edelweiß“

Platzordnung Modellflugplatz Bichlbach

Das Modellfluggelände des Modellsportclub Ausseerferner Falke (im Weiteren MSC-AF genannt) in Bichlbach dient ausschließlich zum Betrieb von ferngesteuerten Modellflugzeugen.

Mit Inbetriebnahme eines Modellflugzeuges wird die nachfolgende Platzordnung des MSC-AF anerkannt.

1. Benützung Modellfluggelände

Das Modellfluggelände dürfen Mitglieder des MSC-AF und Gaspielen zur Ausübung des Modellfluges benutzen.

Es dürfen alle Arten von Modellflugzeugen bis zu einem Abfluggewicht von maximal 25 kg geflogen werden.

Auf dem gesamten Modellfluggelände darf die maximale Flughöhe von 150 m über Grund nicht überschritten werden.

Die gekennzeichneten Flugraumzonen (siehe Skizze) sind einzuhalten und die markierten Flugverbotszonen (siehe Skizze) dürfen nicht überflogen werden.

Gaspielen dürfen den Modellflugplatz nur nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied und in Begleitung eines Clubmitgliedes des MSC-AF benutzen.

2. Versicherungsschutz

Für die Benützung des Modellfluggeländes des MSC-AF, muss eine gültige Haftpflichtversicherung (z.B. Aero-Club) vorhanden sein, die bei Bedarf nachzuweisen ist. (Ausweis und Einzahlungsbeleg)

3. Haftung

Das Betreten des gesamten Modellfluggeländes und die Benützung der vorhandenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Jeder Pilot haftet persönlich für die von ihm oder seinem Modell verursachten Schäden.

Eltern haften für ihre Kinder.

Eine Haftung seitens des Modellsportclub Ausseerferner Falke wird hiermit in allen Fällen ausgeschlossen.

Jeder Personen- und Sache Schaden ist unverzüglich dem Obmann des MSC-AF zu melden.

4. Parkplatz

Die Fahrzeuge können am Parkplatz (blaue Markierung) vor unserem Modellfluggelände und am Parkplatz (blaue Markierung) der Almkopfbahn abgestellt werden.

5. Fernsteueranlagen

Fernsteueranlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sender mit der entsprechenden Frequenztafel versehen ist.

Nach Ende des Flugbetriebes ist die Frequenztafel an den vorgesehenen Platz im Kasten zurückzugeben. Dieser Kasten ist an der Wand in unserer Vereinshütte.

Diese Regelung gilt nicht für 2,4 GHz Anlagen.

6. Umweltschutz

Beim Betanken und beim Probelauf der Motoren, muss zum Schutz der Rasenflächen unter der Abgasanlage der Modellflugzeuge eine Unterlage (Schutzmatte) platziert werden.

Die Unterlagen sind neben dem Kasten mit den Frequenztafeln in unserer Vereinshütte an der Wand untergebracht.

7. Lärmschutz

Im Interesse der Anrainer muss der Lärm immer so gering wie möglich gehalten werden.

8. Feldarbeiten

Bei Feldarbeiten innerhalb der gelb markierten Zone ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.

9. Start- und Landebahn

Die gemähten Flächen der Start-/Landebahn sowie die Zugänge zur Vereinshütte und der Start-/Landebahn dürfen nicht verändert (vergrüht) werden. Die ausgewiesenen Flächen wurden aus der EU-Förderung für Landwirtschaft ausgenommen. Eine Vergrößerung dieser Flächen hätte bei einer Überprüfung durch die Behörden einen finanziellen Verlust für die Verbandler zur Folge.

Bitte beim Mähen immer genau darauf achten!

10. Flugbetrieb, Flugraumzone und Pilotenbereich

Siehe Kennzeichnung auf dem Lageplan.

Geflogen werden darf nur innerhalb des gelb markierten Bereiches

Die maximale Flughöhe darf auf dem gesamten Fluggelände 150m über Grund nicht übersteigen!

Die Bundesstraße B179, der Parkplatz und die Vereinshütte dürfen nicht überflogen werden.

Das Überfliegen von Personen und Fahrzeugen ist zu vermeiden.

Während des Flugbetriebes dürfen sich nur die Piloten, die ein Modellflugzeug steuern, auf der Start-/Landebahn aufhalten.

Dabei müssen sich die Piloten zu einer Gruppe zusammenschließen (Standplatz ● siehe Lageplan). Starts sind mit anderen Piloten abzusprechen. Landungen sind deutlich anzukündigen. Alle Flugmanöver inklusive Tiefflüge sind nur in einer sicheren Entfernung zu Personen und der rot markierten Flugverbotszonen gestattet.

Der Start und die Landung der Modellflugzeuge haben immer auf der Start-/Landebahn zu erfolgen. Die Landung eines Modellflugzeuges hat Vorrang gegenüber dem Start eines Modellflugzeuges.

11. Außenlandungen/Absturz

Bei Außenlandungen oder Absturz, sollten die anliegenden Grundstücke (Wiesen und Felder) nicht unnötig betreten werden. Die Bergung eines Modellflugzeuges hat stets auf kürzestem Weg zu erfolgen.

12. Allgemeines

Bei der Benutzung des Modellfluggeländes hat jeder auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einrichtungen des MSC-AF sind sorgsam zu behandeln

Die Benutzung der Gerätschaften (z.B. Rasenstriker, Notstromaggregat, usw.) ist ausschließlich der Mitgliedern des MSC-AF vorbehalten.
Nach Verwendung sind diese Gerätschaften gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand wieder an ihrem ursprünglichen Lagerplatz (Vereinshütte, Container) unterzubringen.
Vor Inbetriebnahme des Rasenstrickers und des Notstromaggregates ist der Ölstand zu prüfen.

Schäden an den Einrichtungen des MSC-AF sind dem Vorstand zu melden.

Das Modellfluggelände ist immer im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle sind unter Beachtung der Mülltrennung in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Volle Abfallbehälter sind dem Kassier des MSC-AF zu melden.
Abgestürzte Modellflugzeuge sind zu Hause zu entsorgen.

Die persönlichen Bedürfnisse können im WC der Teilstation Almkopfbahn erledigt werden.

13. Missachtung der Platzordnung

- Verwernung durch den Vorstand
- Zeitlich beschränktes Benützungsverbot des Modellfluggeländes
- Generelles Benützungsverbot des Modellsportgeländes

14. Clubvorstand

Obmann: Markus Gundolf
(Kontakt: msc@lobmann@gmail.com / Tel.: +43 876 7033855)
Obmannstellvertreter: Heimir Heller
Schriftführer: Jürgen Weirather
(Kontakt: msc.ausserfernerfalte@gmail.at)
Kassier: Benjamin Gundolf

Homepage: msc.ausserfernerfalte.at



**Wir wünschen unseren Piloten
einen Bruchfreien und erholsamen
Aufenthalt im Hotel Edelweiß**

